

Annahmebedingungen für Erdaushub

1. Zur Annahme sind nur folgende Abfallarten zugelassen

Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung	AVV-Schlüssel
Abraum aus dem Abbau von nichtmetallischen Bodenschätzen	01 01 02
Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	01 03 06
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	01 04 09
Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06
festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 01 fallen	19 13 02
Boden und Steine	20 02 02

2. Zugelassen ist nur Material, das die Werte der Tabelle 3, Anhang I der hessischen **“Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“** einhält (StAnz. des Landes Hessen 2014, 211).
3. Die Qualität des Materials ist mindestens 1 Woche vor Anlieferung durch den Abfallerzeuger/Anliefernden mit entsprechenden Analysen und schriftlicher Einstufung eines Labors/Gutachters gegenüber dem für die Qualitätssicherung Beauftragten der Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH für das Werk Niederweimar nachzuweisen, wenn es aus Bereichen / Baumaßnahmen stammt, wo eine Überschreitung der Werte der Tabelle 3, Anhang I nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
4. Die Annahme erfolgt nur, wenn die **„Erklärung bei der Anlieferung von Bodenmaterial“** vorliegt oder ausgefüllt wird und vom Bauherrn/Abfallerzeuger, Anliefernden und dem Eingangskontrolleur unterzeichnet ist.
5. Nach Erfordernis wird durch das dafür verantwortliche und eingewiesene Betriebspersonal eine **Rückstellprobe** genommen und es erfolgt eine **Kontrolle auf mögliche Verunreinigungen**.
6. Das Abkippen darf nur an der vom verantwortlichen Personal **vorgegebenen Kippstelle** separat für jede Anlieferung erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist verboten.
7. Wird nach dem Abkippen oder zu einem späteren festgestellt, dass das Material nicht den zugelassenen Anforderungen entspricht und falsche Angaben durch den Anliefernden/Abfallerzeuger gemacht worden sind, ist es durch ihn oder auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Weiterhin werden die zuständigen Behörden unterrichtet und der Sachverhalt im Betriebstagebuch mit den notwendigen Angaben dokumentiert.

